

## **Hinausschieben des Ruhestandseintritts**

Für verbeamtete Lehrkräfte besteht nach §32 LBG NRW die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr erreicht wird, hinaus zu schieben. Der Antrag sollte spätestens 6 Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und wird genehmigt, wenn dienstliches Interesse besteht. (Wenn genügend Bearbeitungszeit seitens der Behörde bleibt, können bei dienstlichem Interesse an einer Weiterbeschäftigung unter Umständen auch verspätet eingegangene Anträge berücksichtigt werden). Im Verlängerungszeitraum ist der Beamte

/ die Beamtin jederzeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen auf bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.

Wenn zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze bereits der Höchstruhegehaltssatz von 71,51 Prozent erarbeitet wurde, wird ab diesem Zeitpunkt ein nicht ruhegehaltsfähiger Besoldungszuschlag in Höhe von 10% des Grundgehalts gezahlt

(§71a Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)

Lehrkräfte, die den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, erhöhen durch die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Beamtenverhältnis ihre Versorgungsansprüche um jährlich knapp 1,8% (§16 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)

Tarifbeschäftigte haben die Möglichkeit den Beendigungszeitraum (ggf. auch mehrfach) über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze hinauszuschieben. Hierzu muss während des Arbeitsverhältnisses ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Dies würde sich positiv auf die Rente auswirken. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr gezahlt werden.